

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 84 SGB V)

In Art. 1 Nr. 13 sind in § 84 die Absätze 1, 2 und 6 zu streichen. Die Absätze 3 bis 5 werden 1 bis 3. Als Folge sind in Abs. 2 (neu) die Sätze 1 und 2 zu streichen. In Abs. 3 (neu) sind die Worte "das Budget nach Abs. 1 und" zu streichen.

Begründung:

Die Budgetierung des Arznei- und Heilmittelbereichs kann erhebliche Auswirkungen auf das Arzt-Patientenverhältnis haben. Es besteht die Gefahr, daß die Regelung zu Lasten einer ausreichenden Arzneimittelversorgung der Versicherten geht. Sie ist deshalb abzulehnen.

Zur strukturellen Verbesserung der Arzneimittelversorgung wird eine obligatorische individuelle Arzneimittelinformation und die Einführung einer Positivliste, verbunden mit Preisvereinbarungen zwischen Arzneimittelherstellern und den Krankenkassen, vorgeschlagen.